

VII.

Lebensgeschichte Dr. Melchiors von Osse bis zur Übernahme des ernestinischen Kanzleramtes (1541).

(Schluß.)

Von

OSWALD ARTUR HECKER.

2. Die ersten Mannesjahre in albertinischen Diensten (1534—1541).

Vor der Erlangung der juristischen Lizentiatenwürde in Leipzig mußte sich jeder Kandidat verpflichten, noch ein Jahr nach der Promotion in Leipzig zu bleiben und nach Anweisung der Doktoren Vorlesungen über das Dekretum Gratiani oder ein anderes Rechtsbuch zu halten¹. Es wäre danach also nicht weiter verwunderlich, wenn wir Dr. Melchior auch noch 1535 in Leipzig begegnen, aber bei ihm handelt es sich dabei doch nicht nur um die Erfüllung der üblichen Verpflichtung, sondern er muß nach seiner Angabe im politischen Testament sogleich, oder wenigstens nur kurze Zeit nach seiner Aufnahme in die juristische Fakultät, als regelrechter Professor angestellt worden sein und diese Stellung auch bis zu seinem endgültigen Weggang von Leipzig, Ende 1541, dauernd bekleidet haben. Er spricht nämlich ausdrücklich davon, daß er „vil jahr von der vornemsten lectur in keiserlichen rechten nicht mehr dan 60 alte schock gehabt“².

Unter kaiserlichen Rechten oder Kaiserrecht verstand man in der Sprache der Zeit insgemein das römische Recht

¹ Erler II, XXIX.

² Hecker, Osse S. 410 mit Anm. 424 und weiter Anhang I Nr. 25.